

ALLGEMEINE VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und sind Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden auch durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder -ausführung nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. Ergänzend gelten die Incoterms (2000), soweit sie diesen Bedingungen nicht entgegenstehen.

1. Angebote/Aufträge

- 1.1 Unser Angebot ist freibleibend sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 1.2 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der unverzüglichen Ausführung zustande. Bei Bestellungen wird ein Mindestbetrag von 50 Euro berechnet, auch wenn der tatsächliche Wert der Kaufsache geringer sein sollte.
- 1.3 Etwaige Beschaffenheits-, Leistungs- oder Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantiezusage, wenn wir diese Zusage ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.4 Eine von Angeboten oder sonstigen Ausführungsunterlagen abweichende Ausführung bleibt uns vorbehalten, sofern die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung oder Beschaffenheit der Kaufsache nicht beeinträchtigt wird, und die Abweichung für den Verwender zumutbar ist.
- 1.5 Soweit Aufträge von Dritten übermittelt werden, insbesondere von Schiffsführern, Reedereien oder Schiffsmaklern, gelten diese Aufträge nur dann vom Eigentümer als erteilt, wenn die Auftragserteilung eine Vertretungsvollmacht des Eigentümers beinhaltet, für welchen der Auftrag übermittelt wurde. Unterbleibt bei Auftragserteilung der Hinweis auf ein solches Vertretungsverhältnis und die Übermittlung der Vollmacht, so kann der Besteller unmittelbar Vertragspartner und aus dem Auftrag verpflichtet werden. Falls der Besteller seine Vertretungsmacht nicht nachzuweisen in der Lage ist, haftet er gleichfalls unmittelbar aus dem Vertrag.
- 1.6 An allen dem Käufer übergebenen Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 1.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit uns an Dritte zu übertragen und uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise gelten mangels anderer Vereinbarung in Euro und ab Werk, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Transportkosten werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn sie zur Gutschrift auf das angegebene Konto bei unserer Bank eingegangen sind.
- 2.3 Ein Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

3. Lieferzeit

- 3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 Die Lieferzeit ist mit der Lieferung ab Werk eingehalten, auch wenn eine andere Handelsklausel nach den Incoterms vereinbart wurde. Sofern vor Lieferung eine Abnahme der Kaufsache zu erfolgen hat, ist der Termin der Abnahmebereitschaft für die Einhaltung der Lieferzeit maßgebend.
- 3.4 Durch Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages verlängern sich die Liefer- / Leistungszeiten entsprechend.
- 3.5 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
- 3.6 Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- 3.7 Im Fall des Lieferverzuges haften wir bei nachgewiesenen Schäden für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von max. 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% des Lieferwertes, es sei denn, der Lieferverzug ist nicht durch uns zu vertreten. Das Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten, bleibt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unberührt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 6.
- 3.8 Bei Nichtannahme oder Rückgabe von Serienartikeln wird dem Käufer eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% des Bestellwertes berechnet. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Warenrücksendungen reisen auf Gefahr des Käufers.

4. Gefahrübergang/Abnahme

- 4.1 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über. Bei einem Versandkauf erfolgt der Gefahrübergang, sobald die Kaufsache an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wurde.
- 4.2 Bei Annahme- oder Schuldnerverzug geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.3 Spätestens in der Inbetriebnahme der Kaufsache durch den Käufer liegt stets eine Abnahme, die wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden darf.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.2 Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen, wenn Mängel oder Schäden, die auf einer Veränderung der uns bei Auftragserteilung mitgeteilten oder bekannten Menge, Zusammensetzung, chemischen und physikalischen Eigenschaften des anfallenden Abwassers oder auf Abweichungen von den vereinbarten Betriebsbedingungen und Vorschriften über Art und Dosierung von Hilfs- und Zusatzstoffen beruhen. In diesen Fällen kann auch keine Gewähr für die Einhaltung etwaiger vereinbarter oder gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte übernommen werden.

5.3 Bei einem Mangel der Kaufsache, zu dem auch das Fehlen einer vereinbarten oder der üblichen Beschaffenheit gehört, sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich aufgrund eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer lediglich ein Minderungsrecht zu.

5.5 Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.6 Weitere Ansprüche des Käufers aus der Haftung für Mängel bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

5.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

5.8 Handelt es sich bei dem Mängelanspruch um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchgüterkauf unberührt. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.9 Im Zusammenhang mit Nachbesserungen/-lieferungen tragen wir etwaige Transport- / Reisekosten bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Die zur Ermöglichung von Nachbesserungen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Aus- / Einbau anderer Teile) gehen zu Lasten des Kunden.

5.10 Werden Neueinstellungen oder Justierungen von Anlagen infolge einer Veränderung von Menge oder Zusammensetzung des anfallenden Abwassers oder durch Dritte festgelegter Grenzwerte erforderlich, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten.

6. Haftung

6.1 Bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Für sonstige Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - aus welchen Rechtsgründen auch immer - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.

7. Eigentumsverbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

7.2 Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

7.3 Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Käufer hiermit im Voraus alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten an uns ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgemäß nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt.

7.4 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist, hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten entsprechend.

7.6 Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware oder des Miteigentums durch Dritte sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.7 Auf Anforderung des Käufers werden wir Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert den Wert der besicherten Forderung um mehr als 10% übersteigt.

8. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

8.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz sofern der Käufer Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

8.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

8.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.